

511 SN-154/ME

UNIVERSITÄT
KLAGENFURT 

REKTOR

Univ.-Prof.Dr.Winfried Müller

[

]

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und KulturMinoritenplatz 5
1014 WIENUniversitätsstr. 65 - 67
A - 9020 Klagenfurt
Tel.: ++43(0)463/2700-9202/9203
Fax: ++43(0)463/2700-9299
Mail:winfried.mueller@uni-klu.ac.at

L

J

Klagenfurt, 31. März 2001
Sachbearbeiterin: EignerZahl: *Rek 20/01***Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) vom 2. Februar 2001**

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Textierung der Novelle noch nicht ausgereift scheint. Als Beispiele seien erwähnt:

Beispiel 1: § 26 (3) "Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, ..." sollte wohl korrigiert werden zu "Den Urkunden über die Verleihung akademischer Grade dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, ..." Die Universitäten verleihen nämlich keine Bezeichnungen, sondern akademische Grade.

Beispiel 2: Da eine Universität entweder eine Rektorin oder einen Rektor hat, aber nicht beides, scheint mir die vielfach verwendete Formulierung "die Rektorin oder der Rektor" missverständlich. Es sollte besser "die Rektorin bzw. der Rektor" heißen.

Die Aufgabe des noch nicht so lange eingeführten Titels "Master of Advanced Studies (MAS)" aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit scheint mir nicht sinnvoll. Die Einführung dieses englischsprachigen Titels für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen ist seinerzeit auf großes Unverständnis gestoßen. In der Zwischenzeit wurde dieser Titel jedoch allgemein akzeptiert. Ihn nun durch andere, angeblich vergleichbare ausländische Titel zu ersetzen, erscheint nicht sinnvoll. Österreichische akademische Grade müssen vor allem in Österreich eindeutig eingeordnet werden können. Danach halte ich es für erstrebenswert, sie innerhalb des deutschen Sprachraumes einordnen zu können. Eine eindeutige internationale Einordnung wird aufgrund der unterschiedlichen tertiären Bildungssysteme nicht möglich sein. Auf welche Weise soll festgestellt werden, ob ein fachlich einschlägiger international gebräuchlicher Mastergrad gemäß § 26 Abs. 2 bzw. gemäß § 28 Abs. 2 bereits existiert?

- 2 -

In dem zu § 80 neu angefügten Abs. 17 wird die Einführung eines Kunststoffausweises für die Studierenden bis 30. September 2002 festgelegt. Da die technische Realisierung dieses Ausweises und die Funktionen, die er erfüllen soll, bis dato noch nicht klar sind, scheint mir die Fixierung dieses Ausweises verfrüht. Bei der Einführung eines derartigen Studierendenausweises sind auch bereits existierende Lösungen wie die an der Universität Linz und der WU Wien mitzubedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of W. Müller in black ink.

Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller